

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

***Satzung
der
Gemeinde Bodenrode-Westhausen
über die
Freiwillige Feuerwehr***

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Februar 2024 (GVBl. S. 14) und § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodenrode-Westhausen in seiner Sitzung am 31. August 2023, die folgende Satzung beschlossen:

§ - 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtliche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung:

"Freiwillige Feuerwehr Bodenrode-Westhausen"

(2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

§ - 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 9 Abs. 2 ThürBKG, den Wasserwehrdienst (§§ 16 ff.), Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie Brand-sicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Bodenrode-Westhausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Bodenrode-Westhausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 - Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Bodenrode-Westhausen sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 - Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigen Gründen nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 5 genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9- Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 - Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Bodenrode-Westhausen".

(2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 - Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ernannt.

§ 12 - Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Ortsbrandmeister, als Vorsitzender, beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 - Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 - Wahl des Ortsbrandmeisters, der stellvertretenden Ortsbrandmeister, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, seine Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehrwart, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 – Feuerwehrvereine der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

- Feuerwehrverein Bodenrode,
- Feuerwehrverein Westhausen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 - Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen richtet einen Wasserwehrdienst gem. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 17 - Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,

b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,

c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,

d) Beobachtung gefährdeter Objekte,

- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18 - Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die

Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19 - Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Bürgermeister kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- b) Bewohner der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen oder nach Abs. 2 aufgefordert wurden oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde Bodenrode-Westhausen tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

(5) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder unzumutbare gesundheitliche Schädigung oder andere höherrangige Pflichten verletzen müsste. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Bodenrode-Westhausen.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen über die Freiwillige Feuerwehr tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen über die Freiwillige Feuerwehr vom 01. April 2011 außer Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 13. Juni 2024

gez.
Weidemann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 12. Juni 2024, bestätigte

Satzung
der
Gemeinde Bodenrode-Westhausen
über die
Freiwillige Feuerwehr

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Bodenrode-Westhausen, den 13. Juni 2024

gez.
Weidemann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Organisationsplan

der Gemeinde

Bodenrode-Westhausen

**für die Kräfte des
Wasserwehrdienstes**

Stand 01/2024

Veranlassung / Rechtsgrundlagen

Gemäß § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) haben Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet sind. Die Gemeinde hat dazu entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten.

In der Gemeinde Bodenrode-Westhausen wird der Wasserwehrdienst als nicht selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bodenrode-Westhausen durchgeführt.

Nach § 5 Absatz 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere soll die Nutzung der Grundstücke den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser angepasst werden

Organisationsplan

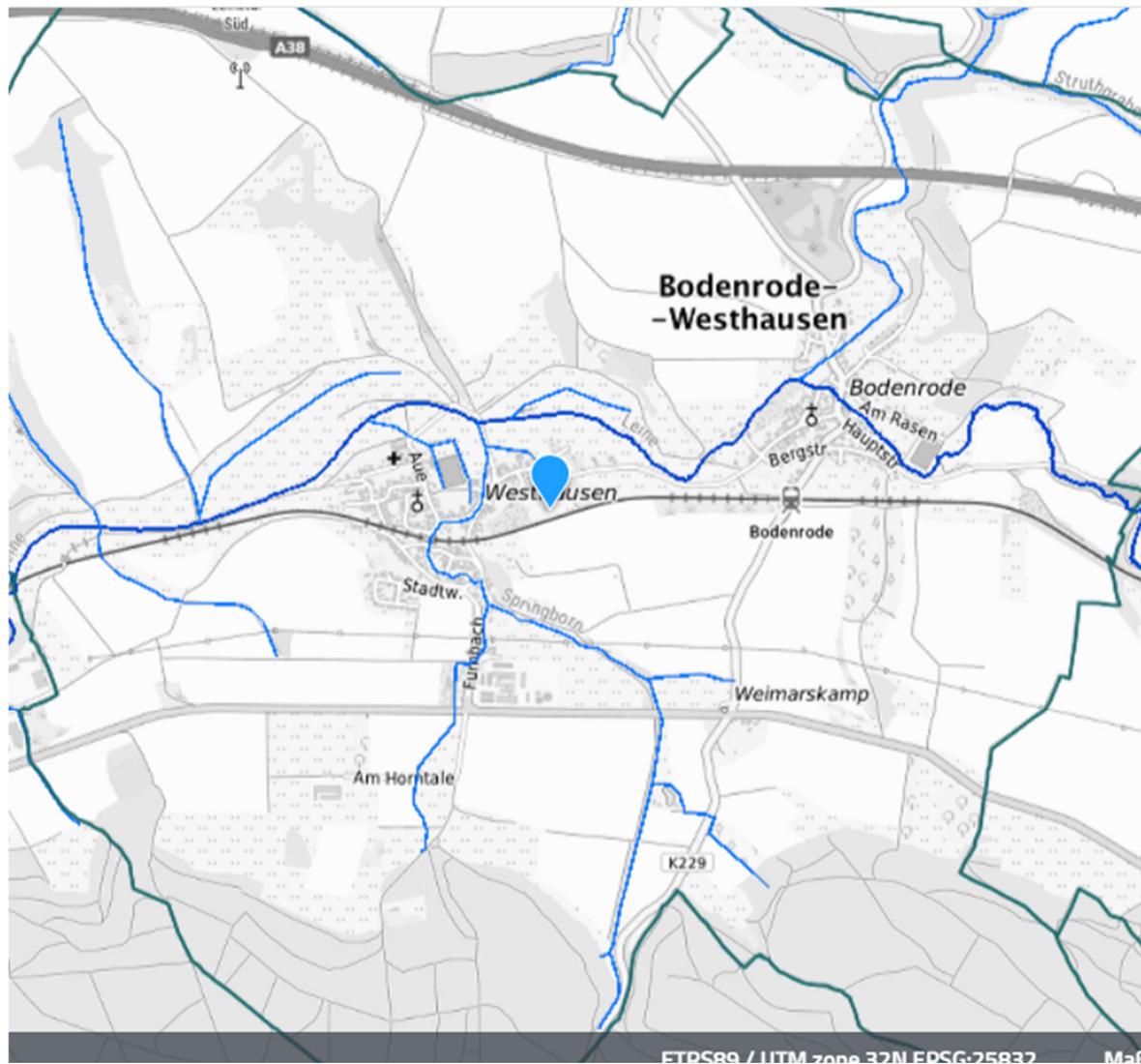
1. Beschreibung und Bezeichnung der Fluss- und Bachabschnitte und Anlagen
2. Mögliche gefährdete Gebiete / Infrastrukturen
3. Nachrichtenübermittlung / Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahr
4. Hochwassermeldepegel
5. Verantwortliche
6. Benachrichtigung / Alarmierung der Bevölkerung
7. Versammlungsorte / Verpflegung
8. Evakuierungsorte
9. Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsorganisationen
10. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
11. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
12. Telefonliste Gemeindebeschäftigte
13. Helferliste

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht Infrastruktur und Gewässer Satellitenaufnahme
- Anlage 2: Risiko-/Gefährdungsbereich Bodenrode-Westhausen
- Anlage 3: Übersicht der betroffenen Infrastruktur bei HQ 200

1. Beschreibung und Bezeichnung der Fluss- und Bachabschnitte und Anlagen

Name / Bezeichnung	Gewässerordnung	Gefährdung
Leine	1. Ordnung	Infrastruktur, Wohnbauten
Springborn	2. Ordnung	Infrastruktur, Wohnbauten
Fumbach	2. Ordnung	Infrastruktur, Wohnbauten
Steinbach	2. Ordnung	Infrastruktur, Wohnbauten



2. Mögliche gefährdete Gebiete / Infrastruktur

Bereich	Gebiete / Infrastruktur
Westhausen	Brücken: 2 Leinebrücken Unter der Eiche Brücke Springborn Oberdorf Brücke Springborn Oberdorf/Dorfstraße Brücke Springborn Dorfstraße/Am Wasser Brücke Springborn Am Wasser / Mehlsstraße Wohnbauten: Am Wasser Aue Mehlsstraße Dorfstraße Kindergarten Bodenrode-Westhausen Feuerwehrgerätehaus
Bodenrode	Brücken: Leinebrücke Radweg Leinebrücke Bereich Hauptstraße 1 Leinebrücke Bereich Hauptstraße 50 Steinbachbrücke Bereich Am Steinbach Wohnbauten: Am Rasen Leinegasse Hauptstraße Katholische Kirche Bodenrode Barockgebäude

Weiterhin sind unbedingt schützenswerte Versorgungsleitungen (Strom, Trinkwasser, Abwasser, Telefon) und die dazugehörigen Anlagen, denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen, ÖPNV Haltestellen und für die Versorgung notwendige Einrichtungen vorhanden

3. Nachrichtenübermittlung / Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahren im Freistaat Thüringen

Informationsquelle	Erreichbar unter	Informationsinhalte
Landeshochwasser Nachrichtenzentrale Thüringen (HNZ)	https://www.hnz.thueringen.de	Aktuelle Wasserstände und Durchflüsse; Aktuelle Niederschlagsmengen; Hochwasserwarnungen
Deutscher Wetterdienst (DWD)	http://www.dwd.de	Aktuelles Wetter; Wettervorhersage; Niederschlagsmengen/-radar; Unwetterwarnungen
Warn-Apps	KatWarn, Nina usw. Über Appstores der Anbieter	Unwetterwarnungen Warnungen vor Hochwasser

4. Hochwassermeldepegel

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen besitzt keinen eigenen Hochwassermeldepegel.

Nächster Hochwassermeldepegel:

Name: Pegel Heiligenstadt
Ort: Bahnhofstraße Heiligenstadt



Alarmstufen bei Pegel in cm			
Meldebeginn	Alarmstufe 1 Kontrolldienst	Alarmstufe 2 Wachdienst	Alarmstufe 3 Hochwasserabwehr
110	130	150	170

5. Verantwortliche

Funktion	Name	Telefon
Bürgermeister	Weidemann, Gerald	0171/3167894
Stellv. Bürgermeister	Lerch, Stefan	0170/1008755
Ortsbrandmeister	Kahlmeyer, Stefan	0171/8260085
Stellv. Ortsbrandmeister	Müller, Enrico	0175/4173042
VG Ordnungsamt	Lutterodt, Madlen	0151/11616871

6. Benachrichtigungen / Alarmierung der Bevölkerung

Gefährdete Grundstücke / Gebiete	Alarmierungsart
Gemeinde Bodenrode-Westhausen in den gefährdeten Gebieten gemäß Nr. 2	Sirene Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr

Text für Durchsage „Gefahrenlage“

„Achtung, Achtung - hier spricht die Feuerwehr/Wasserwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen !

Im Bereich Bodenrode-Westhausen ist infolge starker Niederschläge mit einem starken Ansteigen des Oberflächenwassers zu rechnen.

Bringen Sie vorsorglich aus den Keller- und Untergeschossen in Sicherheit!
Sichern Sie Öltanks in den Kellern gegen Aufschwemmen und entfernen Sie Ihre Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich!

Elektroanlagen / Heizungsanlagen unterhalb der Erdoberfläche sind außer Betrieb zu nehmen!

Sandsäcke werden gefüllt und ausgegeben.

Es sind Gefährdungen für Ihre Gesundheit nicht auszuschließen. Bleiben Sie deshalb in der Nähe Ihres Gebäudes! Im Fall einer Evakuierung ist dies eine große Hilfe für die Hilfskräfte!

Die Anweisungen der Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten!

Informieren Sie Ihre Nachbarn!

Ende der Durchsage "

In einer 2. Lautsprecherdurchsage in nicht betroffenen Gebieten sollen Bürger zur Hilfeleistung aufgefordert werden.

Text für Durchsage „Hilfskräfte“

„Hier spricht die Feuerwehr/Wasserwehr der Gemeinde Bodenrode-Westhausen!

Auf Grund einer akuten Hochwasserlage benötigen wir dringend Hilfskräfte aus der Bevölkerung. Bitte finden Sie sich umgehend am Gerätehaus der Feuerwehr Bodenrode-Westhausen ein!

Ende der Durchsage

7. Versammlungsorte / Versorgung der Einsatzkräfte

Versammlungsorte	Versorgungsorte
Gerätehaus Westhausen	Gemeindesaal Westhausen
Gemeindesaal Bodenrode	Gemeindesaal Bodenrode

8. Evakuierungsorte

Gebäude	Ansprechpartner / Eigentümer
Gemeindesaal Westhausen	Gemeinde Bodenrode-Westhausen Bürgermeister
Gemeindesaal Bodenrode	Gemeinde Bodenrode-Westhausen Bürgermeister
Turnhalle Grundschule	Landkreis Eichsfeld / Schulamt

- Die oben genannten Orte sind zur Unterbringung geeignet, für die Nutzung im Einsatzfall bedarf es die Zustimmung des Eigentümers
- Notstromversorgung, Verpflegung, medizinische Versorgung sind zu gewährleisten
- Im Katastrophenfall werden weitere Räumlichkeiten von der Unteren Katastrophenschutzbehörde festgelegt

9. Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsdienste

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal

Telefon: 03606 / 550011

Telefax: 03606 / 550013

E-Mail: poststelle@vg-leinetal.de

Untere Wasserbehörde LK Eichsfeld

Telefon: 03606 / 6507000

Mail: umweltamt@kreis-eic.de

Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HWZ)

Telefon: 03641 / 684-0

Mail: poststelle@tlug.thueringen.de

Fax: 03641 / 684-222

Zentrale Leitstelle für den Landkreis Eichsfeld

Telefon: 03606 / 5066780

Telefax: 03606 / 614400

E-Mail: 112@leitstelle-eic.de

Polizeiinspektion Eichsfeld

Telefon 03606 / 6510

E-Mail: pi.eichsfeld@polizei.thueringen.de

Rechts- und Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz LK Eichsfeld

Telefon: 03606 / 6503236

E-Mail: feuerwehrzentrum@kreis-eic.de

Im Bedarfsfall erfolgt eine Auskunft und Anforderung weiterer zuständigen Behörden und Organisationen über die zentralen Leitstelle für den Landkreis Eichsfeld

10. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Sandsäcke	Gerätehaus	OT Westhausen
Sand	Bauhof VG	OT Bodenrode
Folie	Gerätehaus	OT Westhausen
Persönliche Schutzausrüstung (in Beschaffung)	Gerätehaus	OT Westhausen
Pumpentechnik / Handwerkzeuge	Gerätehaus	OT Westhausen
Beleuchtungstechnik / Stromerzeuger (in Beschaffung)	Gerätehaus	OT Westhausen
Verkehrssicherung und Absperrmittel	Bauhof VG	OT Bodenrode

11. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Sandsäcke ungefüllt	ca. 1.500 Stück
Sand	ca. 5 Tonnen
Teichfolie	1 Rolle
Persönliche Schutzausrüstung	Stiefel, Regenjacken, Wathosen
Fahrzeuge der FW Bodenrode-Westhausen mit Normbeladung nach DIN	LF8/6 MZF
Beleuchtungstechnik / Stromerzeuger / Pumpentechnik (in Beschaffung)	1 x Stromerzeuger 2 x LED Beleuchtungssatz mit Stativ 1 x Chiemsee B 1 x Nass-Trockensauger
Pumpentechnik Bestand / Fahrzeugbeladung	Tauchpumpe TP 4
Verkehrssicherung und Absperrmittel	Warnbaken, Sperrscheiben

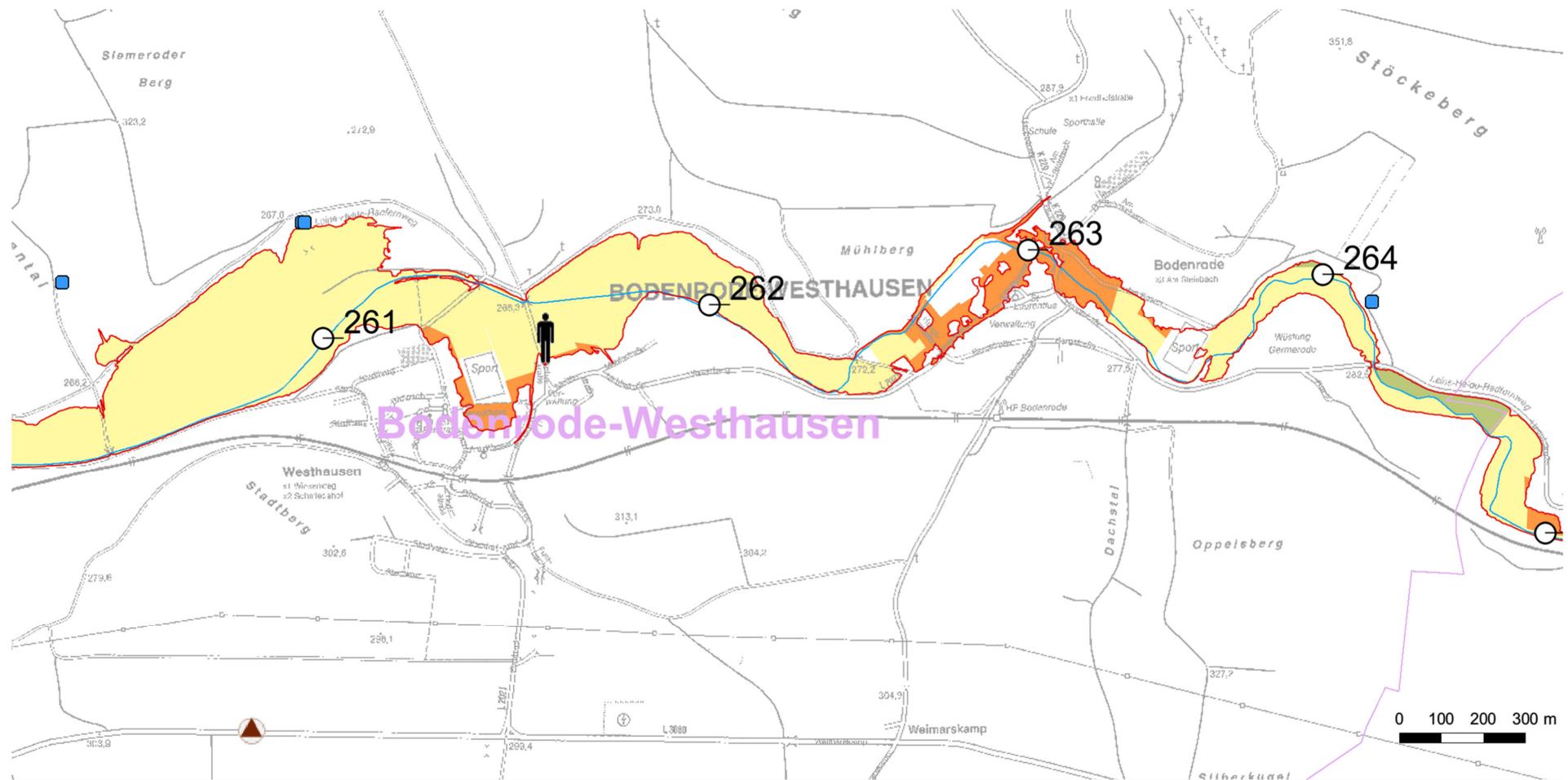
12. Helferliste

Neben den im Einsatzfall zu erwartenden freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung werden im Vorfeld ortsansässige Unternehmen vor allem aus den Bereichen Landwirtschaft, Bau und Transport in die Planungen und Übungen einbezogen, da deren kurzfristig verfügbare Technik (Zugmaschinen, LKW, Anhänger, Radlader, Gabelstapler...) eine wertvolle Ergänzung zu den vorhandenen technischen Ausrüstungen darstellt. Eine namentliche Aufstellung mit Kontaktdaten wird nach entsprechend kurzfristig zu erfolgender Absprache vorgenommen.

Anlage 1: Übersicht Infrastruktur und Gewässer Satellitenaufnahme



Anlage 2: Risiko-/Gefährdungsbereich Bodenrode-Westhausen



Anlage 3 Übersicht der betroffenen Infrastruktur bei HQ 200

